

WISSEN SWERT

Ausgabe 36

April 2006

Ein Journal zur Information unserer Klienten



1. Die wichtigsten Neuerungen ab 1.1.2006

1.1. Steueränderungen für Unternehmer

- Die **Wertpapierdeckung für die steuerliche Abfertigungsrückstellung** kann bereits ab dem 1. Tag des Wirtschaftsjahres 2006 reduziert werden. Wenn nicht ohnehin von der steuerfreien Auflösung der Abfertigungsrückstellung in den Jahren 2002 oder 2003 Gebrauch gemacht wurde, kann der Wertpapierbestand **auf 10 % der Abfertigungsrückstellung am Ende des Wirtschaftsjahres 2005 abgebaut** werden.
- Ab 2006 (bis 2010) gilt für **nichtbuchführende Land- und Forstwirte** eine **neue Pauschalierungsverordnung**. Neu ist im Wesentlichen, dass der Grundbetrag für die pauschalierte Gewinnermittlung bis zu einem Einheitswert von 65.500 € nunmehr einheitlich mit 39% festgesetzt wurde (bisher gestaffelt von 37% bis 45%).
- **Ab 1.7.2006** muss eine vorsteuergerechte Rechnung zusätzlich zu allen bisherigen Merkmalen auch noch die **UID-Nummer des Leistungsempfängers (Kunden)** enthalten, wenn die Rechnung den **Gesamtbetrag von 10.000 €** (inklusive USt) übersteigt. Um Probleme zu vermeiden, sollten daher bis 1.7.2006 die UID-Nummern aller wichtigen Kunden erhoben werden.
- **Rechnungen** dürfen nach einer Information des BMF noch bis **Ende 2006 mittels Telefax** übermittelt werden, ohne dass beim Kunden Probleme mit dem Vorsteuerabzug zu befürchten sind. Ursprünglich wollte die Finanz schon ab 1.1.2006 Telefax-Rechnungen für den Vorsteuerabzug nicht mehr anerkennen.
- **Zusammenfassende Meldungen** sind ab 2006 für Unternehmen, deren Vorjahresumsatz mehr als 22.000 € betragen hat, **monatlich** und nicht mehr vierteljährlich zu erstatten.

Aus dem Inhalt:

Die wichtigsten Neuerungen ab 01.01.2006

Steuererklärungen 2005 – was ist zu tun?

Aktuelles zur Umsatzsteuer

Was Vereine beachten müssen

Neue Judikatur zum Mantelkaufatbestand bei Kapitalgesellschaften

Steuersplitter

Finanzmarkt



**Johann Obermeier
Andreas Gruber
Steuerberatungs GmbH
Wirtschaftstreuhänder**

Wartenburgerstraße 1B
A-4840 Vöcklabruck

Tel.: 07672/25465, Fax DW –7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net

1.2. Steueränderungen für alle Steuerpflichtigen

- Sämtliche **Pendlerpauschalen** werden ab 1.1.2006 um 10% erhöht.
- Für **Bausparen** und **Zukunftsvorsorge** gibt es ab 2006 infolge des niedrigen Zinsniveaus weniger staatliche Prämien: Die Bausparprämie sinkt von 3,5% auf 3% (maximale Prämie ab 2006 daher 30 €), die Prämie für die staatlich geförderte Altersvorsorge sinkt von 9% auf 8,5% (berechnet von maximal 2.066 € sind das maximal 175,61 € Prämie ab 2006).

1.3. Änderungen bei der Sozialversicherung

- Die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** steigt ab 1.1.2006 von bisher 3.630 € auf **3.750 €**, die **Geringfügigkeitsgrenze** von 323,46 € auf **333,16 €**. Die Beitragssätze bleiben für 2006 unverändert. Einen Überblick über sämtliche Sozialversicherungswerte finden Sie in den Steuernews auf unserer Homepage unter: www.obermeier.net.

1.4. Wichtige Neuerungen im Finanzstrafgesetz

- Mit Wirkung ab dem 1.1.2006 wurden die Strafen für Steuerhinterziehung drastisch verschärft. Bei schweren **Steuervergehen von mehr als drei Millionen €** kann neben einer Geldstrafe bis zum Dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrages eine **Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren** verhängt werden.
- Als Folge des „**Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes**“ können seit 1.1.2006 nicht nur natürliche Personen, sondern auch sogenannte „Verbände“, das sind Gesellschaften, Stiftungen, Vereine etc bestraft werden. Strafbar ist ein Verband dann, wenn eine Straftat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder durch die Straftat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen. Nach der neuen Rechtslage können sowohl der Verband als auch seine Organe bzw. Mitarbeiter wegen derselben Tat bestraft werden. Die Verfolgung von Verbandsdelikten liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft und ist daher nicht zwingend. Die strafrechtliche Verantwort-

lichkeit von Verbänden gilt auch im Bereich des **Finanzstrafrechts**. Im Falle einer Steuerhinterziehung z.B. bei einer GmbH kann daher ab 2006 sowohl die GmbH (nur mit Geldstrafe) als auch der Geschäftsführer (sowohl mit Geld- als auch Freiheitsstrafe) bestraft werden.

2. Steuererklärung 2005 – was ist zu tun?

2.1. Einkommensteuererklärung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Wenn Sie lohnsteuerpflichtige Einkünfte (Lohn- oder Gehaltsbezug, Pension) haben und Ihr gesamtes zu veranlagendes Jahreseinkommen (also die Summe aller Einkünfte nach Abzug aller Absetzposten) für 2005 **mehr als € 10.900** ausmacht, sind Sie in den nachfolgend angeführten Fällen verpflichtet, entweder eine **Einkommensteuererklärung** abzugeben oder eine **Arbeitnehmerveranlagung** durchzuführen:

- **Einkommensteuererklärung (Formular E1)**

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2005 eine **Einkommensteuererklärung (Formular E 1)** abgeben, wenn sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte von mehr als € 730** bezogen haben.

- **Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1)**

In folgenden Fällen, die im engeren Sinn als **Arbeitnehmerveranlagung** bezeichnet werden, müssen Sie für die Einkommensteuererklärung des **Formular L 1** verwenden:

- Sie haben zumindest zeitweise gleichzeitig **zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen** erhalten.
- Sie haben **zu Unrecht** den **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder den **Alleinerzieherabsetzbetrag** beansprucht und Ihren Arbeitgeber davon nicht rechtzeitig verständigt.

Die Arbeitnehmerveranlagung 2005 muss **bis 30. September 2006** beim Finanzamt eingereicht werden.

- **Arbeitnehmerveranlagung – nach Aufforderung durch das Finanzamt (Formular L 1)**

In folgenden Fällen wird zwar eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt, Sie selbst müssen aber nicht aktiv werden, denn Sie werden im Spätsommer 2006 mit einem freundlichen Brief vom Finanzamt aufgefordert, die Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) für 2005 einzureichen:

- Sie haben **Krankengeld, Bezüge aus Dienstleistungsschecks** oder **Entschädigungen für Truppenübungen** bezogen oder eine beantragte **Rückzahlung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung** erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer durch den Arbeitgeber wurden – auf Grundlage eines mit der letzten Veranlagung ausgestellten **Freibetragsbescheides – Steuerabsetzbeträge** (z.B. für Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

• **Steuerveranlagung auf Antrag**

Wenn keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vorliegt, besteht der dringende Verdacht, dass Sie bisher **zu viel Steuer bezahlt haben** und daher vom Finanzamt etwa aus folgenden Gründen Geld zurückbekommen könnten:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (z.B. Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der **Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag** bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (z.B. aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller, aus der Vermietung einer Eigentumswohnung) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden kann.
- Die Einkünfte sind so gering, dass der **Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie der Arbeitnehmerabsetzbetrag zu einer **negativen Einkommensteuer**, also zu einer Gutschrift führt.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.

- Das Gesamteinkommen ist so niedrig, dass die Einkommensteuer bei Einbeziehung der endbesteuerten Zinsen und Dividenden in die Steuerveranlagung unter der von der Bank einbehaltenen **25%igen Kapitalertragsteuer (KESt)** liegt und Sie daher KESt vom Finanzamt zurückbekommen.

Für eine derartige „**Antragsveranlagung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher **für 2005** noch **bis 31.12.2010** beantragt werden.

ACHTUNG: Einkommenslose Alleinverdiener (mit mindestens einem Kind) bzw. Alleinerzieher können sich eine **Steuerzugschrift (Negativsteuer)** auch durch einen **gesonderten Antrag** (Formular E 5) beim Finanzamt holen. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden.

2.2. Steuererklärungen in allen anderen Fällen

Wer als natürliche Person im Jahr 2005 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine **Einkommensteuererklärung** dann abgeben, wenn

- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder wenn
- das **steuerpflichtige Einkommen 2005** z.B. aus einer selbständigen Tätigkeit, aus Vermietungseinkünften oder aus nicht endbesteuerten **Kapitaleinkünften mehr als € 10.000** beträgt oder wenn
- in den erzielten Einkünften **ausländische Kapitalerträge** (z.B. Zinsen aus ausländischen Bankguthaben, Dividenden von ausländischen Aktien, die sich bei einer ausländischen Bank im Depot befinden) enthalten sind, die im Veranlagungswege mit dem **Sondersteuersatz von 25 %** zu besteuern sind.

Eine **Umsatzsteuererklärung** muss für **2005** dann abgegeben werden, wenn der **Jahresumsatz 2005** den **Betrag von € 7.500 überstiegen hat**. Dies gilt auch für Kleinunternehmer (Unternehmer mit einem Netto-Jahresumsatz von maximal € 22.000), die unecht von der Umsatzsteuer befreit sind und daher gar keine Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten müssen.

Schließlich müssen alle **bilanzierenden Körperschaften** (insbesondere daher alle Kapitalgesellschaften) sowie – mangels eines Steuerfreibetrages bei der Körperschaftsteuer – auch alle sonstigen steuerpflichtigen Körperschaften (z.B. nicht gemeinnützige Vereine), die im Jahr 2005 positive steuerpflichtige Einkünfte erzielt haben, für 2005 eine **Körperschaftsteuererklärung** abgeben.

Selbstverständlich müssen Steuererklärungen auch immer dann eingereicht werden, wenn man **vom Finanzamt dazu aufgefordert** wird.

Der **Termin** für die Abgabe aller vorstehend genannten **Steuererklärungen 2005** ist der **30. April 2006** bzw. im Falle der **elektronischen Einreichung** der Steuererklärung (Online-Erklärung) der **30. Juni 2006**. Wer durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten ist, hat im Rahmen der Quotenregelungen der Wirtschaftstreuhänder wiederum eine **Fristverlängerung bis 30. April 2007!**

3. Aktuelles zur Umsatzsteuer

3.1. **Neue Liste der Fiskal-LKW**

Die neue Liste finden Sie auf unserer Homepage unter www.obermeier.net.

3.2. **Vorsteuerabzug bei Teilzahlungsanforderungen von Energie- und Wasserlieferungen**

Entgegen den allgemein gültigen Regeln zur Rechnungslegung gelten laut einem Erlass des BMF bis zum 31.12.2006 **Teilzahlungsanforderungen für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmelieferungen** auch dann als **vorsteuergerechte Rechnung**, wenn sie weder fortlaufend nummeriert sind noch die UID-Nummer des leistenden Unternehmers und (ab 1.7.2006 für Rechnungen ab einem Gesamtbetrag von € 10.000) die UID-Nummer des Leistungsempfängers enthalten. Erst ab 1.1.2007 müssen bei diesen Teilzahlungsrechnungen die UID-Nummern des leistenden Unternehmers und gegebenenfalls (bei Rechnungen über € 10.000) des Leistungsempfängers aufscheinen. Eine fortlaufende Nummerierung der Teilzahlungsanforderungen ist auch ab 1.1.2007 weiterhin nicht erforderlich!

4. Was Vereine beachten müssen

4.1. **Die ZVR-Zahl muss ab 1. April 2006 auf dem Briefpapier angeführt werden**

Ab 1. April 2006 muss jeder Verein im Rechtsverkehr nach außen die **Zentrale Vereinsregister-Zahl (ZVR-Zahl)** anführen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird als Verwaltungsübertretung mit **Geldstrafen** bis € 218 geahndet. Für Rückfragen stehen die Vereinsbehörden (Bundespolizeidirektion Wien bzw. Bezirksverwaltungsbehörden) zur Verfügung. Online-Abfragen sind unter <http://zvr.bmi.gv.at> möglich.

4.2. **Anpassung der Vereinsstatuten bis 30. Juni 2006**

Mit dem Vereinsgesetz 2002 wurde der gesetzlich verpflichtende Inhalt der Vereinsstatuten präzisiert bzw. erweitert. Die Übergangsfrist zur **Anpassung bestehender Statuten** endet mit **30. Juni 2006**. Erforderlich ist, dass **Leitungsorgane** aus mindestens zwei Personen und ein allfälliges Aufsichtsorgan aus mindestens **drei Personen** besteht. Die Statuten müssen weiters vorsehen, dass mindestens **zwei Rechnungsprüfer** zu bestellen sind. Zur Wahrung der Unabhängigkeit dürfen die einzelnen Organmitglieder nicht mehrere Organfunktionen ausüben. Notwendige Statutenänderungen müssen in einer Mitgliederversammlung bis zum **30. Juni 2006** beschlossen werden.

5. Neue Judikatur zum Mantelkaufatbestand bei Kapitalgesellschaften

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) können auch gehandelt werden. Wird eine GmbH, die in der Vergangenheit Verluste erwirtschaftet hat veräußert, bleiben die Verlustvorträge bei der GmbH im Normalfall erhalten und gehen damit wirtschaftlich gesehen auf den Käufer über. Die Verlustvorträge der GmbH können dann mit den vom Käufer der GmbH erwirtschafteten Gewinnen aufgerechnet werden. Damit mit den Verlustvorträgen von wirtschaftlich bereits stillgelegten Kapitalgesellschaften kein schwunghafter Handel betrieben wird, gehen die Verlustvorträge solcher „GmbH-Mäntel“ allerdings im Falle der Veräußerung einer mehr als 75%igen Beteiligung (= **wesentliche Veränderung der**

Gesellschafterstruktur) im Regelfall unter. Diese Rechtsfolge tritt allerdings nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auch eine **wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und der organisatorischen Verhältnisse** vorliegt (insbesondere Änderung des Betriebsgegenstandes und Änderung der Geschäftsführung). Diese als **Mantelkaufatbestand** bezeichnete Regelung war in letzter Zeit **Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen**:

In einer Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass vom Mantelkaufatbestand nur Verlustvorträge betroffen sind. Verluste, die in dem Jahr entstehen, in dem der Mantelkaufatbestand verwirklicht wird (also im **Kaufjahr**), sind vom **Abzug hingegen nicht ausgeschlossen**.

6. Steuersplitter

6.1. **Kosten in Zusammenhang mit der Schneekatastrophe als außergewöhnliche Belastung absetzbar**

Laut Entwurf des 1. Wartungserlasses 2006 zu den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) können die **Kosten zur Beseitigung der Schäden aus der Schneekatastrophe** als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** abgesetzt werden. Darunter fallen u.a. die Kosten für die Beseitigung des Schnees von Dächern einsturzgefährdeter Gebäude und die notwendige Sanierung bzw. Erneuerung des Dachstuhls auf Grund der Schneekatastrophe. Normale Schneeräumungskosten sind nicht absetzbar.

6.2. **„Großmutterzuschüsse“ bleiben gesellschaftsteuerfrei**

Nach bisheriger österreichischer Verwaltungspraxis und VwGH-Judikatur unterliegen Zuschüsse des mittelbaren Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft (so genannte **„Großmutterzuschüsse“**) **nicht der 1%igen Gesellschaftsteuer**. Diese Auslegung könnte durch ein jüngst ergangenes Urteil des EuGH in Frage gestellt sein. Allerdings soll laut Auskunft aus dem BMF die bisherige Verwaltungspraxis – nämlich Gesellschaftsteuerfreiheit von Großmutterzuschüssen – beibehalten werden.

6.3. **Gebührenpflicht bei elektronischer Signatur von Verträgen**

Trotz anderslautender Ankündigung seitens des BMF gibt es keine Sonderregelung für die Gebührenpflicht von elektronisch signierten Verträgen. Das am 29.3.2006 auf der BMF-Homepage veröffentlichte Protokoll „Bundessteuertagung 2004 Gebühren Verkehrsteuern Bewertung“ hält nunmehr lapidar fest, dass jede elektronische Signatur eine Unterschrift i.S.d. Gebührengesetzes ist und daher auch ohne Ausdrucken der Urkunde die Gebührenschuld entsteht.

6.4. **Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger**

Vor kurzem wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2005) jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Institutionen wie Universitäten, Bundesdenkmalamt und Museen im Ausmaß von **bis zu 10% des Gewinnes bzw. des Einkommens des Vorjahres** steuerlich absetzbar gespendet werden kann. Per Ende 2005 haben es rund 380 Institutionen geschafft, als begünstigte Spendenempfänger anerkannt zu werden. Die vollständige Liste ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

6.5. **Einkünfte aus Dienstleistungsschecks**

Bei den **Einkünften aus Dienstleistungsschecks** (vgl. die ausführliche Information dazu in der letzten Klienten-Info) handelt es sich grundsätzlich um **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**. Wird man daher mit anderen Einkünften einkommensteuerepflichtig, sind die Einnahmen aus dem Dienstleistungsscheck ebenfalls zu versteuern, wobei aber nur sechs Siebentel der von der Gebietskrankenkasse ausbezahlten Beträge als laufende Bezüge zu erfassen sind und ein Siebentel als sonstiger Bezug dem begünstigten Steuersatz von 6% unterliegt.

6.6. **Berufung IESG-Beiträge**

Unsere im Herbst durchgeführten Berufungen gegen die IESG-Beiträge waren grundsätzlich erfolgreich. Der VfGH bestätigte die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.

Auf Grund der großen Anzahl der Berufungen (alleine in Oberösterreich wurden über 30.000 Berufungen eingebracht) änderte der

Gerichtshof jedoch seine bisher praktizierte Gesetzgebung und ließ nur jene Berufungen zu, die bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage beim VfGH eingebracht waren.

6.7. Kammerumlage ab 2006 unverändert

Die **Kammerumlage I** beträgt unverändert **3,0 Promille**. Sie gilt für Mitglieder der Wirtschaftskammer in Abhängigkeit von den an

sie in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw. Erwerbsteuerbeträgen und entfällt bei Umsätzen unter 150.000 €.

Die seit 1.1.2005 gültigen **Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag** (DZ zum DB = **Kammerumlage II**) bleiben für **2006 unverändert** und betragen daher:

Bundesland	2006	Bundesland	2006	Bundesland	2006
Steiermark	0,42 %	Salzburg	0,43 %	Kärnten	0,42 %
Burgenland	0,44 %	Niederösterreich	0,42 %	Wien	0,40 %
Tirol	0,44 %	Vorarlberg	0,39 %	Oberösterreich	0,36 %

7. Finanzmarkt

Genauere Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net (Daten vom 12.04.2006).

FREMDWÄHRUNGSKURSE:

EUR / CHF	1,5735
EUR / JPY	142,90
EUR / USD	1,2091

REFERENZZINSSÄTZE (3-MONATE):

EURIBOR	2,7640
LIBOR (CHF)	1,2700
LIBOR (JPY)	0,1113

BÜRGES-ZINSSATZ:

ab 1.1.2006	3,625 %
ab 1.4.2006	3,75 %

BETRIEBSMITTELKREDIT-KONTOKORRENTKREDIT

Beste Bonität – besichert:	4,125 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	5,500 %

INVESTITIONSFINANZIERUNG – ABSTATTUNGSKREDIT

Beste Bonität – besichert:	3,750 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	5,250 %

FREMDWÄHRUNGSFINANZIERUNG

Aufschlag auf LIBOR

Beste Bonität – besichert:	1,25 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	1,75 %

BARVORLAGE

Sollzinsen	
Aufschlag auf EURIBOR	1,00 %
Nur bei bester Bonität !!	

TERMINEINLAGE

Habenzinsen	1,875 %
Für 3 Monate (abhängig von Betrag u. Laufzeit)	